

**Entscheidende Behörde**

Berufungskommission

**Entscheidungsdatum**

07.05.1999

**Geschäftszahl**

6/8-BK/99

**Rechtssatz**

§ 38 Abs 7 BDG sieht vor, dass die Versetzung mit Bescheid zu verfügen ist. In diesem ist festzustellen, ob der Beamte die für die Versetzung maßgebenden Gründe gemäß §§ 141a, 145b oder 152c BDG zu vertreten hat oder nicht.

Diese Feststellung über die maßgebenden Gründe soll dem betroffenen Beamten Rechtssicherheit in Bezug auf die daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Ansprüche (Wahrungsbestimmungen, Ergänzungszulage) geben (EB zur RV 1258 B1gNR XX GP). Diese Bestimmung kommt daher nur für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes oder des militärischen Dienstes zum Tragen, nicht aber bei Staatsanwälten, sodass ein Ausspruch darüber, ob der BW die für die Versetzung maßgebenden Gründe zu vertreten hat oder nicht, entfällt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob im gegebenen Fall objektive Merkmale vorliegen, die die Annahme eines wichtigen dienstlichen Interesses für eine Versetzung rechtfertigen, ist auf die schon im angefochtenen Bescheid hervorgehobenen besonderen Umstände dieses Falles näher einzugehen: Der BW war seit seiner Ernennung zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft A. tätig und hatte daher vielfach Berührungspunkte zum Landesgericht für Strafsachen A. und den dort tätigen Richtern. Die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe stellten eine auch für den BW völlig unerwartete und ungewohnte Situation dar und belasteten die dienstliche Tätigkeit. Zu solchen Konfrontationen würde es aber fortlaufend kommen, wenn der BW an der bisherigen Dienststelle weiter Dienst versehen und dort immer wieder mit jenen Personen zusammentreffen würde, die mit dem gegen ihn anhängig gewesenen Strafverfahren und der Anhaltung in der Untersuchungshaft befasst waren. Ein solches Zusammentreffen muss im Interesse des Dienstes durch die verfügte Versetzung vermieden werden.